



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 28. November 2017  
(OR. en)

14381/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0272 (NLE)**

---

---

**FISC 263**  
**N 54**  
**ECOFIN 944**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.:            **BESCHLUSS DES RATES** über den Abschluss – im Namen der Union –  
der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich  
Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die  
Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet  
der Mehrwertsteuer

---

**BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Abschluss – im Namen der Union –  
der Übereinkunft  
zwischen der Europäischen Union  
und dem Königreich Norwegen  
über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden,  
die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen  
auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b ,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2017/... des Rates<sup>1+</sup> wurde die Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (im Folgenden "Übereinkunft") am ... unterzeichnet.
- (2) Der Wortlaut der Übereinkunft, der das Ergebnis der Verhandlungen ist, spiegelt die Verhandlungsrichtlinien des Rates gebührend wider.
- (3) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> konsultiert.
- (4) Die Übereinkunft sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates (EU) 2017/... vom ... über die Unterzeichnung – im Namen der Union – der Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L ..., S. ...).

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses in Dokument ST 14382/17 sowie das Datum der Unterzeichnung des Übereinkommens einfügen und die Fußnote entsprechend vervollständigen.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

### *Artikel 1*

Die Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut der Übereinkunft ist diesem Beschluss beigelegt.<sup>1</sup>

### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 44 Absatz 2 der Übereinkunft vorgesehene Notifikation im Namen der Union vor.

### *Artikel 3*

Die Kommission vertritt die Union in dem mit Artikel 41 der Übereinkunft geschaffenen Gemischten Ausschuss; sie wird dabei von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt.

---

<sup>1</sup> Delegationen: siehe Dokument ST 14390/17.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---